

Neue Luftreinhalteverordnung - Inkraftsetzung 01. Feb. 2022

1. Grundsätzlich sind alle Heizungsanlagen einer Überprüfung laut Luftreinhalteverordnung zu unterziehen, die der Raum- oder Warmwasser Aufbereitung dienen.
2. Ab dem 01.Feb.2022 ist der Betreiber verpflichtet die Errichtung, die Stilllegung, die Wiederaufnahme des Betriebes nach einer Stilllegung, den Abbau und der wesentlichen Änderung einer Zentralheizungsanlage der Gemeinde anzuzeigen.

Dies Bedeutet für den Betreiber:

Jede Zentralheizungsanlage muss der Gemeinde mit allen Daten angezeigt werden. Alle Holzheizungen, das bedeutet, unabhängig vom Alter, wenn sie auch nur 1 oder 2 mal in Betrieb genommen werden, müssen einer 15 Minuten Messung unterzogen werden, welche vom zuständigen Überwachungsorgan durchgeführt werden muss, wobei die Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen. Holzheizungen ohne Puffer dürfen **nicht** mehr in Betrieb genommen werden.

3. Zulässige Brennstoffe:
 - a) Holz-Stückholz (Scheiter, Pellets) - Naturbelassen und trocken - max.20% Wassergehalt
 - b) Holz-Hackschnitzel
 - c) Gasförmige Brennstoffe (Erdgas, Flüssiggas)
 - d) Heizöl „extra leicht“
 - e) Heizöl „extra leicht“ mit biogenen Anteilen
 - f) Naturbelassene Pflanzenöle und Pflanzenölmethylester auslaufende Brennstoffe
 - g) Heizöl „leicht“, längstens 1. Juli 2023
 - h) Kohle, längstens bis zum 1. Juli 2023

Auch das offenkundige Bereithalten von unzulässigen Brennstoffen ist verboten und das Überwachungsorgan ist verpflichtet, eine ordnungsgerechte Beseitigung zu veranlassen.